

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Eisenstadt, am 10.05.2004
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2155
Dr. Ernst Böcskör

Zahl: LAD-VD-B186-10001-2004

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004); Begutachtung, Stellungnahme

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nimmt zu dem mit GZ. 95.012/1148-III/1/04 versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004) wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wie dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen ist, verfolgt der gegenständliche Entwurf das Ziel, die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen zur Zusammenführung der verschiedenen Wachkörper in Österreich zu schaffen, weshalb er nicht losgelöst vom Reformkonzept „Die neue Exekutive“ des Team 04 gesehen werden kann.

Nach diesem Reformkonzept ist im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine aus Sicht des Landes abzulehnende Beschneidung der Aufgaben der Sicherheitsdirektionen durch Unterstellung des bisher bei der Sicherheitsdirektion eingerichteten Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (mit Ausnahme des Personen- und Objektschutzes) unter das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung beabsichtigt, die durch den gegenständlichen Entwurf zementiert wird. Weiters wird die Zentralisierungstendenz in der Organisation des österreichischen Sicherheitsapparats, die bei dem neuen Wachkörper „Bundespolizei“ besonders augenfällig wird, abgelehnt. Die Forderung der Bundesländer nach Stärkung der regionalen Sicherheitsbehörden und die Aufrechterhaltung eines jederzeitigen, uneingeschränkten Zugriffes der regionalen Sicherheitsbehörden auf den neuen Wachkörper wird hier neuerlich deponiert.

Es bestehen darüber hinaus Zweifel an der Verfassungskonformität von wesentlichen Teilen des gegenständlichen Entwurfes: Gemäß Art. 151 Abs. 1 B-VG (Übergangsbestimmungen) bleiben „am 1. Jänner 1992 vorhandene Wachkörper in ihrem Bestand unberührt; diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“ Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Wachkörper durch Schaffung des neuen Wachkörpers Bundespolizei stehen in Widerspruch zu dieser Bestandsgarantie und bedürfen daher gleichzeitig auch einer Verfassungsänderung.

Was die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes anlangt, sind die Erläuterungen dazu mangelhaft, weil sie auf Grund unpräziser bzw. nicht angeführter Berechnungsgrundlagen ein Nachvollziehen der veranschlagten Summen nicht ermöglichen. Teilweise wird einer Kostenabschätzung mit der Bemerkung ausgewichen, dass „... derzeit seriöse Angaben zu den finanziellen Auswirkungen nicht möglich sind.“ (siehe Vorblatt, letzter Satz). Unklar ist, was unter „Anschubfinanzierung“ verstanden wird, vor allem aber welche Folgefinanzierungen noch hinzukommen. Eine Beurteilung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder fehlt überhaupt. Der Entwurf erweckt insgesamt den Eindruck, als ob der raschen

Umsetzung der geplanten Vorhaben der Vorzug gegenüber einer ausführlichen Kostenberechnung (-abschätzung) gegeben worden wäre.

Damit entspricht der Entwurf nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird schon aus diesem Grund nur unter der Bedingung akzeptiert, dass die dem Land Burgenland möglicher Weise entstehenden Mehrkosten im Rahmen des Finanzausgleiches abgegolten werden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes:

Zu § 10:

Die Regelung der Angelegenheiten des inneren Dienstes der Landespolizeikommanden in Abs. 2 lässt erkennen, dass die Loslösung des neuen Wachkörpers von den regionalen Sicherheitsdienststellen des Bundes und die zentrale Führung durch den Bundesminister für Inneres („in unmittelbarer Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres“) beabsichtigt ist. Dies widerspricht klar den Interessen der Länder, da nunmehr der Zugriff der regionalen Sicherheitsbehörden auf die personellen und materiellen Ressourcen des Wachkörpers nicht mehr gewährleistet ist und dadurch auch die Bedürfnisse des jeweiligen Bundeslandes nicht mehr in dem selben Maße wie bisher berücksichtigt werden können. Es ist zu befürchten, dass sich der neue Wachkörper auf Grund der vorgesehenen Eigenständigkeit bzw. der zentralen Führung durch Unterstellung unter den Bundesminister für Inneres (und Aufhebung der Beistellung der bisherigen Sicherheitswache bei den Bundespolizeidirektionen) von den Interessen des Landes abkoppelt und als Fremdkörper im Sicherheitsgefüge des Landes agieren wird. Damit könnte die Akzeptanz in der Bevölkerung schwinden und die Tätigkeit des Wachkörpers erschwert werden.

Es wird daher die Belassung des Wachkörpers Bundespolizei als regional organisierte Wache, die den Sicherheitsdirektionen beigegeben werden sollte (den

Bezirksverwaltungsbehörden sollte jeweils ein Bezirkspolizeikommando unterstellt werden), gefordert.

Zu § 11:

Der Verweis in Abs. 2 und 3 auf „die in Abs. 1 genannten Bediensteten“ geht ins Leere, da in Abs. 1 keine Bediensteten genannt sind.

In der vorzunehmenden Festlegung des Adressatenkreises der Bildungstätigkeit der Sicherheitsakademie wäre jedenfalls neben den Bundesbediensteten mit Sicherheitsaufgaben – entsprechend den Beschlüssen der Landeshauptmännerkonferenz – auch die Gruppe der Landes- und Gemeindebediensteten aufzunehmen, die beim Vollzug der Sicherheitsaufgaben des Bundes mitwirkt.

Zu § 13:

Die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung für Zwecke der Dokumentation von Amtshandlungen und der Verwaltung von Dienststücken durch die Sicherheitsbehörden und Polizeikommanden entspricht nicht den Erfordernissen des Datenschutzes (DSG 2000). Nach § 4 Z 8 DSG 2000 beinhaltet das „Verwenden von Daten“ jede Art der Handhabung von Daten in einer Datenanwendung, also sowohl das „Verarbeiten“ als auch das „Übermitteln“ von Daten. Da im Zuge der Dokumentation von Amtshandlungen und der Verwaltung von Dienststücken ohne Weiteres auch Datenübermittlungen, z.B. für Auskünfte, vorkommen können, ist die vorgesehene gesetzliche Ermächtigung, die ein „Verwenden“ (somit auch ein „Übermitteln“) der aufgezählten und auch von sensiblen Daten ohne jegliche Einschränkung erlaubt, vom Standpunkt des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) höchst problematisch. Der Abs. 2 des Entwurfes ist im Übrigen schon deswegen in seiner Formulierung unausgewogen, weil einerseits hinsichtlich der zu protokollierenden Daten genau die Datenarten (in beispielhafter Form) angeführt werden, andererseits jedoch hinsichtlich der (besonders problematischen) Übermittlungsermächtigungen jegliche Angabe fehlt.

Es wird daher empfohlen, eine eigene, klar definierte Ermächtigung zu (absehbaren) Datenübermittlungen in geeigneter Weise in den Abs. 2 einzufügen.

Zu § 36a

Die Erklärung von Orten zu Schutzzonen kann – bei entsprechender Nachfrage nach solchen Schutzzonen – zu einem hohen Personalaufwand bei der Überwachung der Schutzzonen und der Überprüfung von Betretungsverboten führen. Es erhebt sich die Frage, ob die geplante Regelung angesichts der seit einiger Zeit gegebenen Personalkürzungen bei der Sicherheitsexekutive überhaupt vollziehbar ist bzw. ob bei der Erklärung von Schutzzonen von den Sicherheitsbehörden aus diesem Grund nicht restriktiv vorgegangen wird, wodurch der Erfolg der Neuregelung in Frage gestellt erscheint.

Zu § 54 Abs. 6

Die präventive Überwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Orten durch den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn zugleich ein angemessener Rechtsschutz für die von der Überwachung Betroffenen und insbesondere ein Beweisverwertungsverbot für zufällig ermittelte Daten normiert wird.

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 10.05.2004

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Tauber